

# Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Italienischdidaktik nach neuem MAR<sup>1</sup>

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### *Art. 1 Zweck*

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Italienischdidaktik nach neuem MAR PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

### *Art. 2 Geltungsbereich*

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025.

## 2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

### *Art. 3 Aufnahme*

- <sup>1</sup> Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a) ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
  - b) Universitärer Abschluss und Lehrdiplom im Fach Italienisch.

---

<sup>1</sup> Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement; sGS 230.311.

#### *Art. 4 Aufbau und Angebot*

- <sup>1</sup> Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 10 ECTS-Punkte.
- <sup>2</sup> Er gliedert sich in Lehrmodule im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkte sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 1 ECTS-Punkt. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule begonnen werden. Die Aufnahme des Zertifikatsmoduls muss spätestens 3 Jahre nach Abschluss des Moduls 1 erfolgen.
- <sup>3</sup> Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 7 – 11 dieses Erlasses.
- <sup>4</sup> Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- <sup>5</sup> Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den im Weiterbildungslehrgang zur Wahl stehenden Lehrmodulen, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- <sup>6</sup> Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

### **3 Weiterbildungslehrgangsabschluss**

#### **3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss**

##### *Art. 5 Präsenzpflcht*

- <sup>1</sup> Es gilt pro Modul eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Veranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen deklariert werden.
- <sup>2</sup> Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- <sup>3</sup> Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

##### *Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss*

- <sup>1</sup> Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Italienischdidaktik nach neuem MAR PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
  - a) Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 5;
  - b) Die Leistungsüberprüfung gemäss Art. 7 und 9.

## 3.2 Leistungsüberprüfung

### *Art. 7 Gegenstand und Genehmigung*

- <sup>1</sup> Im abschliessenden Praxisfall weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie fähig sind, ein Lernziel des neuen MAR didaktisch-fundiert zu gestalten.
- <sup>2</sup> Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer schlägt ein Thema als Praxisfall vor. Die Lehrgangsleitung prüft das eingereichte Thema und nimmt es entweder an oder weist es zur Überarbeitung zurück. Eine oder mehrere Überarbeitungen sind innerhalb der von der Lehrgangsleitung gesetzten Frist möglich. Wird das Thema angenommen, wird eine Dozentin oder ein Dozent des Lehrgangs für die Begleitung des abschliessenden Leistungsnachweises zugeteilt.

### *Art. 8 Beurteilung*

- <sup>1</sup> Die Praxisfall wird von der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten beurteilt. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- <sup>2</sup> Der Praxisfall wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich.
- <sup>3</sup> Wird der Praxisfall mit «nicht bestanden» beurteilt, kann im Rahmen einer Wiederholung eine neue Arbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

## 3.3 Präsentation

### *Art. 9 Gegenstand*

- <sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren ihren Praxisfall im CAS-Modul vor einem Fachpublikum. Sie demonstrieren, dass sie in der Lage sind, den Gegenstand des Praxisfalls zielgruppengerecht mündlich aufzubereiten.

### *Art. 10 Beurteilung*

- <sup>1</sup> Die Präsentation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Wird die Präsentation mit «nicht bestanden» beurteilt, kann sie einmal wiederholt werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

### **3.4 Abschlussdokumente**

#### *Art. 11 Zertifikat*

- <sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Italienischdidaktik nach neuem MAR PHSG» verliehen.

## **4 Schlussbestimmungen**

#### *Art. 12 Inkrafttreten*

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 18. November 2025 in Kraft.